

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Allgemeines:

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen ausschließlich. Jede Änderung bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.2 Ändert die UP Umweltanalytische Produkte GmbH diese Bedingungen, werden diese Bedingungen in der mitgeteilten neuen Fassung Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats widerspricht.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2) Angebote, Vertragsschluß und Preise:

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Der Auftraggeber ist, soweit nicht eine andere Bindungsfrist vereinbart bzw. üblich ist, an seinen Auftrag mindestens zwei Wochen gebunden.
- 2.2 Die in unserem Angebot angegebenen Preise gelten ab Werk, zuzüglich der gesondert aufgeführten Mehrwertsteuer. Porto und Verpackung werden nach Aufwand berechnet. Dabei werden die Porto- und Verpackungskosten auf volle DM 5,- Beträge gerundet!
- 2.3 Wird unsere Mitwirkung bei der Aufstellung der gelieferten Apparate und Anlagen gewünscht, ist hierüber eine besondere Vereinbarung zu treffen. Die Berechnung der am Tage der Lieferung gültigen Preise behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 2.4 Bearbeitungskosten für Zubehör und Ersatzteile bei einem Warenwert unter DM 150,- haben einen Mindermengenzuschlag von DM 50,- zur Folge.

3) Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug:

- 3.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- 3.2 Wechsel und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behält sich die UP Umweltanalytische Produkte GmbH ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- 3.3 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.
- 3.4 In besonderen Fällen behalten wir uns folgende Zahlungsweise vor: 1/3 des Warenwertes bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/2 bei Lieferung, der Rest innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
- 3.5 Auslandsaufträge werden nur gegen Vorkasse oder unwiderrufliches Akkreditiv in DM zu unseren Gunsten auf eine deutsche Bank ausgeführt.
- 3.6 Hält der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, werden unsere gesamten Forderungen sofort fällig. Die Schuld ist dann bei Verzug in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.

4) Liefer- und Leistungszeit, Teillieferung:

- 4.1 Die in unserer Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist nur als annähernd zu betrachten. Sie ist so bemessen, daß sie bei ordnungsgemäßem Herstellungsverlauf voraussichtlich eingehalten werden kann.
- 4.2 Bei schuldhafter Nichteinhaltung einer Lieferfrist muß uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen setzen. Wird ihm die Ware bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet, kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.
- 4.3 Ereignisse, die weder von uns noch von unseren Lieferanten zu vertreten sind, berechtigen uns, die Erfüllung nach angemessener Verlängerung der Lieferzeit vorzunehmen oder vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz stehen dem Auftraggeber nicht zu.
- 4.4 Die UP Umweltanalytische Produkte GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erhaltene Lieferung auf ihre Vollständigkeit hin, insbesondere nach Menge und Art, unverzüglich, jedoch bis spätestens innerhalb von 8 Tagen zu untersuchen und Abweichungen innerhalb gleicher Frist der UP Umweltanalytische Produkte GmbH (Telefax genügt) mitzuteilen. Unterläßt der Auftraggeber diese Anzeige, gilt die Lieferung als genehmigt.

5) Versand, Gefahrenübergang:

- 5.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Das gleiche gilt für eventuelle Rücksendungen.
- 5.2 Die Art der Versendung und die Auswahl der Beförderungsart erfolgt nach bestem Ermessen unter Ausschluß jeder Haftung.
- 5.3 Sendungen über DM 500,00 werden auf Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten versichert. Sobald die Ware unser Werk verlassen hat oder innerhalb unseres Werkes einem Dritten zur Beförderung übergeben ist, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die UP Umweltanalytische Produkte GmbH noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat.
- 5.4 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über, jedoch ist die UP Umweltanalytische Produkte GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Die Ware wird bei der UP Umweltanalytische Produkte GmbH verwahrt oder bei Dritten eingelagert. Die Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

6) Transportschäden:

Äußerlich beschädigte Sendungen sind nur unter Protest anzunehmen. Nachweisbare Transportschäden müssen sofort vom Transporteur (Post, Bahn; UPS usw.) bescheinigt werden.

7)Mängel:

- 7.1Mängelrügen und Beanstandungen wegen Lieferung nicht vertragsmäßiger Ware können nur geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware, bei verborgenen Materialfehlern innerhalb 6 Monaten nach Empfang der Ware, schriftlich mit Einzelangaben erfolgen.
- 7.2Mängelansprüche und Ansprüche wegen Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware verjähren spätestens einen Monat nach Ablehnung der Rüge oder Beanstandung durch uns.
- 7.3Die Gewährleistungspflicht entfällt bei unsachgemäßer Behandlung sowie bei Beseitigung oder Verletzung von Plomben, die wir an den Geräten angebracht haben. Soweit Mängelrügen oder Beanstandungen von uns oder gerichtlich als begründet erachtet werden, sind wir berechtigt, die Ware auszuwechseln oder auf unsere Kosten zu reparieren oder den Minderwert zu ersetzen. Beanstandete Geräte sind gut verpackt kostenfrei einzusenden.
- 7.4Schadenersatz kann der Auftraggeber nicht beanspruchen, auch nicht für mittelbare bzw. Folgeschäden. Bei unbegründeten Mängelrügen oder Beanstandungen sind die uns dadurch entstehenden Kosten (z.B. für Entsendung von Fachpersonal) zu vergüten.
- 7.5Die Angaben in Prospekten oder Katalogen über die Beschaffenheit und Tauglichkeit der angebotenen Produkte werden nicht als Eigenschaft der Sache gemäß § 459 Abs. 1 BGB zugesichert.

8)Eigentumsvorbehalt:

- 8.1Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum, bis wir gegen den Auftraggeber keine Forderungen mehr haben. Der Auftraggeber darf unsere Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzuge ist, veräußern oder mit anderen Gegenständen verbinden.
- 8.2Verpfändung und Sicherungsübereignung sind nicht gestattet. Eine Verpfändung hat uns der Auftraggeber sofort anzuzeigen. Für den Fall, daß durch Verbindung mit anderen Gegenständen unser Eigentum nach § 947 BGB untergeht, räumt uns der Auftraggeber schon jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkaufswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Gegenstände ein. Für den Fall, daß der Auftraggeber die Vorbehaltsware allein oder zusammen mit anderen veräußert, tritt er uns bereits jetzt die Forderung aus dem Weiterverkauf in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Auf Verlangen hat uns der Auftraggeber jederzeit die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und die Abtretung den Schuldnern zwecks Zahlung an uns bekanntzugeben.
- 8.3Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach oder wird seine Kreditwürdigkeit fraglich, so hat er uns auf Verlangen die Vorbehaltsware sofort spesenfrei zurückzugeben. Er gestattet uns und unseren Beauftragten, zu diesem Zweck seine Betriebs- und Geschäftsräume zu betreten und die Vorbehaltsware fortzuschaffen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

9)Zeichnungen und Entwürfe, Sonderanfertigungen:

- 9.1Zeichnungen und Entwürfe, die von uns zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht weiter verwendet werden oder Dritten überlassen werden.
- 9.2Bei Aufträgen auf Sonderanfertigungen übernimmt der Auftraggeber die Gewähr, daß Rechte Dritter nicht verletzt werden.

10)Freistellung von Produkthaftungsansprüchen:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die UP Umweltanalytische Produkte GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen die UP Umweltanalytische Produkte GmbH wegen eines Schadens geltend machen, der durch ein von der UP Umweltanalytische Produkte GmbH bezogenes Produkt allein oder zusammen mit anderen in das Endprodukt eingebauten Produkten verursacht worden ist (Produkthaftpflicht), wenn der Preis der von der UP Umweltanalytische Produkte GmbH gelieferten Produkte in keinem angemessenen Verhältnis zu dem gegenüber der UP Umweltanalytische Produkte GmbH geltend gemachten Schadenersatzanspruch steht. Die Angemessenheit ist dann überschritten, wenn der Anspruch das 100-fache des Kaufpreises für das von der UP Umweltanalytische Produkte gelieferte Produkt übersteigt.

11)Erfüllungsort, Gerichtsstand:

- 11.1Für alle Rechte und Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang damit stehen, ist Cottbus Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- 11.2In jedem Fall gilt unter Ausschluß ausländischen Rechts nur deutsches Recht.
- 11.3Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Liefervertrages bleiben die übrigen Vereinbarungen wirksam.